

II-10421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode.

Nr. 5217 IJ

A n f r a g e

1990-03-20

der Abgeordneten Svhalek

und Genossen

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Sowohl von Seiten der Behörden wie auch der Projektanten von Anlagen wird die Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen der Luftreinhaltung kritisiert und das Erfordernis einer Verfahrenskonzentration unterstrichen.

Das Koalitionsabkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei für die XVII. Gesetzgebungsperiode sieht in Beilage 18 (Umweltpolitik) vor, daß eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung und auf dieser Grundlage ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz anzustreben ist. Mit Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde diese Luftreinhaltekompétenz des Bundes geschaffen. Der Bund ist nunmehr für die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, zuständig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e:

1. Sie haben bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 einen Ressortentwurf betreffend ein "Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)", Zl. I-32.191/28-3/87 vorgelegt. In den Erläuterungen zu diesem Entwurf wird ausgeführt, daß eine wirksame Umweltpolitik im Anlagenbereich eine zentrale gesetzliche Regelung erfordert. Die Zuständigkeit Ihres Ressorts zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes ist im Bundesministeriengesetz festgelegt.

Weshalb wurde dieser Entwurf nicht weiter verfolgt? Was sind die Gründe dafür, daß er dem Ministerrat nicht zugeleitet und daher auch nicht in parlamentarische Behandlung genommen werden konnte?

2. Das Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, ist am 1.6.1989 in Kraft getreten. Gemäß § 16 dieses Gesetzes sind die Landeshauptmänner verpflichtet, Smogalarmpläne bis spätestens 1. Juni 1990 in Kraft zusetzen. Sie sind dem Umweltminister spätestens drei Monate vor ihrer Erlassung, somit spätestens zum 1.3.1990, zur Kenntnis zu bringen.
- Welche Landeshauptmänner haben Ihnen zum 1.3.1990 Smogalarmpläne übermittelt? Welche Länder sind diesbezüglich säumig?
- Welche Kosten werden dem Bund durch die Errichtung und Anschaffung der Meßstellen in den Belastungsgebieten im Rahmen der Smogalarmpläne erwachsen? Wieviele Meßstellen sind einzurichten? Wann ist mit der Inbetriebnahme der Meßstellennetze zu rechnen?
3. § 205 des Berggesetzes ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Umweltschutzmaßnahmen zu treffen.
- Haben Sie auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dahingehend eingewirkt, daß durch eine auf § 205 Abs. 1 Berggesetz gestützte Verordnung wenigstens der Inhalt der Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehalts in Heizölen umgesetzt wird? Haben Sie weitergehende, dem Schutz der Umwelt dienende Maßnahmen im Wege dieses genannten Verordnungsrechtes initiiert? Warum ist es bisher noch nicht zur Erlassung einer dem Schutz der Umwelt vor den Emissionen von Bergbauanlagen dienenden Verordnung gekommen?
4. Durch die besorgniserregende Zunahme der Ozonkonzentration sind Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung nicht mehr auszuschließen. Welchen Maßnahmenkatalog haben Sie zur Abwehr dieser Gefahr, die im Sommerhalbjahr 1990 zunehmen wird, vorgesehen? Ist insbesondere an die Errichtung eines bundesweiten Ozonmeßstellennetzes und an die kontinuierliche Veröffentlichung dieser Meßdaten gedacht?
5. Unterstützen Sie prinzipiell die Einführung einer Abgabe auf Primärenergie und deren Zweckbindung für Maßnahmen der Emissionsminderung? Sollte eine derartige Energiesteuer unabhängig von einer weiteren Entwicklung des Ordnungsrechtes, insbesondere der Schaffung eines bundeseinheitlichen Immissionsschutzgesetzes und einer Verstrengerung der Emissionsgrenzwerte erfolgen oder sollte diese Primärenergieabgabe unter Verzicht auf eine Weiterentwicklung des Ordnungsrechtes eingeführt werden?